

§ 4 ZaBe-V 2023 Hinweis für das Normerzeugungsverfahren

ZaBe-V 2023 - Zahlenmäßige Beschränkung für Frequenzzuteilungen durch die
Regulierungsbehörde

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Diese Verordnung sowie die Frage, ob die Gründe des § 14 Abs. 2 TKG 2021 vorliegen, wurden unter Einhaltung der
Bestimmung des § 14 Abs. 3 iVm. § 206 TKG 2021 öffentlich konsultiert.

In Kraft seit 29.04.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at